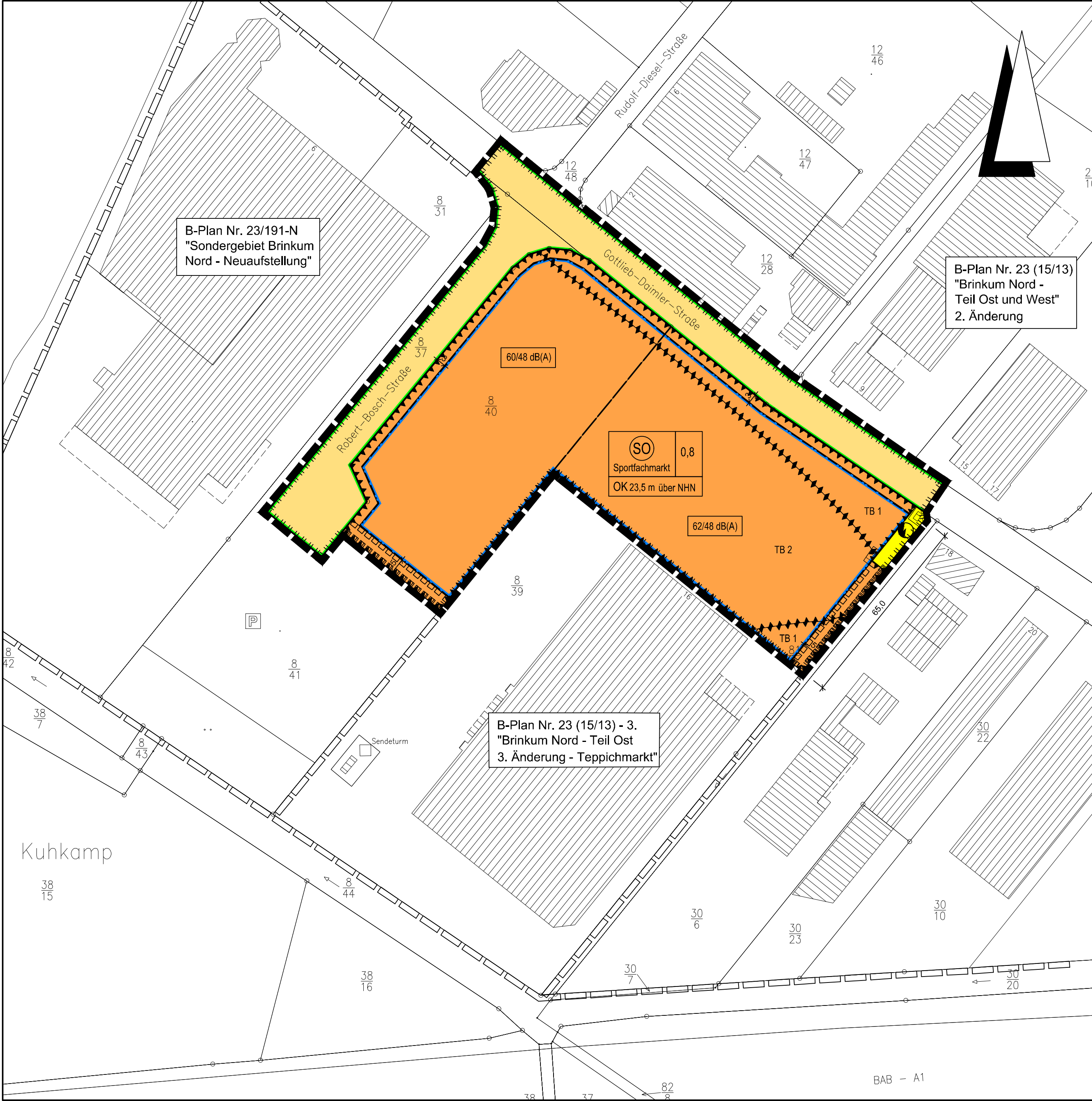




Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
	Flurstücksnummer

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

	1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sportfachmarkt"
	2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
0,8 max. Grundflächenzahl OK 23,5 m ü. NHN max. Oberkante baulicher Anlage in Meter über Normalhöhennull	
	3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
	Baugrenze
	6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung "Sportfachmarkt" gem. § 11 BauNVO ist ein Fachmarkt für Sportartikel mit max. 3.700 m² Verkaufsfläche zulässig. Hiervon entfallen max. 2.400 m² auf sonstige Sportartikel (wie Sportgeräte, Camping und Fahrräder), Max. 1.300 m² entfallen auf Sportbekleidung/-schuhe.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Überschreitung Grundflächenzahl

In dem sonstigen Sondergebiet darf die zulässige Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen auf max. 0,9 überschritten werden.

2.2 Ausnahme der Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte maximale Oberkante baulicher Anlagen über NHN kann ausnahmsweise durch untergeordnete technische Anlagen (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsmaschinenhäuser, Ausgänge von notwendigen Treppenhäusern, Lichtkuppeln, etc.) um max. 5 m auf bis zu 20 % der Grundfläche des obersten Vollgeschosses überschritten werden (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

3. VOM BAUORDNUNGSRECHT ABWEICHENDE MASSE DER TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Abweichend von den Bestimmungen in § 5 NBauO darf der Abstand zwischen dem Neubau und dem südlich vorhandenen Teppichmarkt bis auf 0,25 H reduziert werden.

4. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Plangebiet festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger umfassen die Befugnis unter- und oberirdische Kabel- und Kanalanlagen (1 kV, 20 kV und Niederschlagwasserkanal) zu sichern, herzustellen und zu unterhalten. Zudem dient es der Gewässerunterhaltung und -sicherung der angrenzenden Gräben. Nutzungen, die die Unterhaltung der Gewässer beeinträchtigen können sind unzulässig.

5. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Zur Verbesserung der Luftqualität ist im Plangebiet in Verbrennungsanlagen die Verwendung von flüssigen oder festen Brennstoffen (z. B. Kohle, Öl und Abfälle aller Art) nicht zulässig. Ausgenommen ist unbehandeltes Holz beim Einsatz in ergänzenden Heizungsanlagen (z. B. Kamin- und Kachelöfen).

Ausnahmsweise ist die Verwendung von flüssigen oder festen Brennstoffen zulässig wenn nachgewiesen wird, dass die Ausübung der Nutzung (z. B. Betriebe, Anlagen, Einrichtungen) auf die Verwendung solcher Brennstoffe angewiesen ist.

6. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Gewerbelärm

Im sonstigen Sondergebiet (SO) dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die in der Planzeichnung dargestellten Emissionskontingente LEK tags (6:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten. Die Schall-Emissionskontingente wurden auf der Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingierung“, Ausgabe 12/2006, berechnet.

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691, Ausgabe 12/2006, Abschnitt 5.

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach der TA Lärm) das, nach der DIN 45691 für das Betriebsgrundstück berechnete, Immissionskontingent am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (Nr. 2.2 und 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

6.2 Verkehrslärm

Der Orientierungswert der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Juli 2002, von 65 dB(A) wird im Plangebiet am Tag teilweise überschritten. Es werden an der nördlichen Baugrenze Beurteilungspegel von maximal rd. 69 dB(A) erreicht. Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in der folgenden Tabelle genannten Lärmpegelbereiche basierend auf der DIN 4109, 2016-07, "Schallschutz im Hochbau" einzustufen.

	Geschoss	Teilbereiche	
		TB 1	TB 2
Lärmpegelbereiche (LPB)	alle Fassaden	alle Stockwerke	V IV

Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

Im Baugenehmigungsverfahren können Abweichungen von den obigen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass andere Maßnahmen oder andere technische Lösungen einen ausreichenden Schallschutz erbringen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. BAUSCHUTZBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Bauschutzbereiches um den Verkehrsflughafen Bremen, außerhalb von Anflugsektoren, zwischen dem 1,5 km und dem 4 km-Kreis um den Flughafenbezugspunkt.

Die Erteilung einer Baugenehmigung bedarf daher der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn Bauwerke die gemäß § 12 (3) Ziffer 1a Luft-VG vorläufige Höhe von 28,20 m ü. NHN (Horizontalfäche) überschreiten. Die genannte Höhe gilt gemäß § 15 (1) Luft-VG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf gemäß § 15 (2) Luft-VG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigung nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde einzuholen. Die Einhaltung der oben genannten Vorschriften ist im Rahmen der jeweiligen Zulassungsverfahren sicherzustellen.

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

	Flächen für Versorgungsanlagen
	Trafostation
	15. Sonstige Planzeichen
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Teilbereiche für passive Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung	
	Abgrenzung der unterschiedlichen Schallemissionskontingente L _{eq} in dB(A) Tag/Nacht

Nachrichtliche Übernahme	
	Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Bremen gem. § 12 Abs. 3 Ziffer 1a Luft VG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 28,20 m NHN Horizontalfäche

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

HINWEISE

1. SCHUTZBEREICH RADARANLAGE

Das Plangebiet liegt ca. 1 km von der Radaranlage des Verkehrsflughafens Bremen entfernt. Durch die geringe Entfernung zu der Flugsicherungsanlage können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrssetz (LuftVG) berührt werden. Das Bauvorhaben ist zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Reflexionsunterdrückung erforderlich werden könnten. Diese sind bereits im Stadium der Vorplanung mit radartechnischen Gutachtern abzustimmen. Der entstehende Aufwand für Gutachter und evtl. Dach-, Fassaden bzw. Planänderungen erfolgt im Auftrag zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

2. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet Seegraben. Die Oberflächenentwässerung erfolgt nach den Maßgaben des Generalplans für die Oberflächenentwässerung der Gemeinde Stuhr und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde.

3. GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Alle Nutzungen, welche die Unterhaltung der Gewässer beeinträchtigen können, sind unzulässig (s. auch textliche Festsetzung Nr. 3). So dürfen bauliche Anlagen jeder Art nicht näher als 5 m bis an die Böschungsoberkante der Gewässer errichtet werden. Dieser Abstand gilt auch für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie der Zäune, die die Höhe von Weidezäunen überschreiten. Die Vorgaben des NWG und der Verbandssatzung des Mittelweserverbands sind zu beachten.

4. KAMPFMITTEL

Die Auswertung der Luftbilder hat ergeben, dass das Plangebiet außerhalb von Bereichen liegt, die im II. Weltkrieg bombardiert wurden. Daher bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel keine Bedenken. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granate, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist sofort die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu verständigen.

5. ALTABLAGERUNG

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (04/2018) keine erfassten Altlasten (Altablagern, Altstandorte oder Verdachtsflächen). Direkt nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Altablagern (eh. Deponie) Nr. 251.037.4.016. Diese Altablagern wurde bereits in den 90er Jahren gutachterlich untersucht und es erfolgt derzeit ein Grundwasser Monitoring. Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies der Unteren Abfallbehörde unverzüglich mitzuteilen. Sollten Grundwasserumsetzungen oder Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, so ist vorsorglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Bei planungs- bzw. bautechnisch bedingten Eingriffen in die vorhandene Grundwasseremissionsstelle ist in Abstimmung mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde eine neue Messstelle herzustellen.

6. BODENDENKMAL

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Sollten dennoch bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig und müssen den Denkmalschutzbehörden, insbesondere dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb auch ausdrücklich hingewiesen.

7. IMMISSIONSSCHUTZ

Das Plangebiet wird von vorhandenen Verkehrswegen (A 1, B 6 und Gottlieb-Daimler-Straße) beeinflusst. Von den genannten Verkehrswegen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen im Plangebiet können gegenüber den Baualsträgern der Verkehrsanlagen keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Es können auch keine Ansprüche aufgrund der Emissionen durch den Luftverkehr geltend gemacht werden. Insbesondere liegt das geplante Gebiet außerhalb des nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzten Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Bremen.

8. EINSEHBARKEIT VON GESETZEN, VERORDNUNGEN, ERLASSEN UND DIN-NORMEN

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, VDI und DIN-Normen) werden gemeinsam mit der Planurkunde im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

9. ARTENSCHUTZ

Die Baufeldräumung (Gehölzentfernung / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Sollten Gehölzentfernungen oder das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

10. LEITUNGSSCHUTZBEREICH FERNMELEDEITUNGEN

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche von Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH Satzgritter. Die genannten Fernmeldeleitungen verlaufen gemäß Leitungsauschnitt innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Gottlieb-Daimler-Straße“. Der einzuhaltende Schutzbereich liegt damit ebenfalls innerhalb der Straßenverkehrsfläche bzw. in einem kleinen Teilbereich innerhalb des sonstigen Sondergebietes, hier aber außerhalb des Baufeldes. Folgende Hinweise sind einzuhalten:

- Für die sich innerhalb der Gebietsabgrenzung befindlichen Fernmeldekabel wird ein Schutzbereich von 3,00 m d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelschale benötigt.
- Über und unter den Kabeln wird ein Schutzbereich von 1,00 m benötigt.
- Innerhalb dieser Schutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon über dem vorhandenen Geländeebene nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.
- Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
- Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet.
- Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.
- Ferner dürfen im Schutzbereich der Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.
- Falls unsere Fernmeldeleitungen durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen, sind die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen.
- Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon ausgeführt werden.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt gefassten Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stuhr den Bebauungsplan Nr. 23/220 „Brinkum Nord Sportfachmarkt“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 23 (15/13) - 3. „Brinkum - Nord - Teil Ost 3. Änderung - Teppichmarkt“, Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord - Neuaufstellung“ und Nr. 23 (15/13) „Brinkum Nord - Teil Ost und West“ 2. Änderung in seiner Sitzung am 12.02.2020 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr, 26.02.2020

gez. Korte
Stephan Korte
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/220 „Brinkum Nord Sportfachmarkt“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 23 (15/13) - 3. „Brinkum - Nord - Teil Ost 3. Änderung - Teppichmarkt“, Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord - Neuaufstellung“ und Nr. 23 (15/13) „Brinkum Nord - Teil Ost und West“ 2. Änderung beschlossen.

Stuhr, 26.02.2020

gez. Korte
Stephan Korte
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Stuhr, Gemarkung Brinkum, Flur 11
Maßstab: 1:1.000
Geschäftsnachweis: L4-347/2016
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion
Sulingen-Verden, Katasteramt Syke

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.09.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Syke, 19.02.2020

gez. Göbberd
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
RD Sulingen-Verden, Katasteramt Syke

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 08.02.2018 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 05.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 15.03.2018 im Rathaus der Gemeinde Stuhr stattgefunden. Im Zeitraum vom 15.03.2018 bis einschließlich 18.04.2018 fand gemäß § 4 (1) BauGB die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.03.2018 statt.

Stuhr, 26.02.2020

gez. Korte
Stephan Korte
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23/220 „Brinkum Nord Sportfachmarkt“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23/220 „Brinkum Nord Sportfachmarkt“ mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 (2) BauGB vom 15.02.2019 bis einschließlich 18.03.2019 öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum waren die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) BauGB zusätzlich über www.stuhr.de sowie über das Landesportal <https://lvp.niedersachsen.de> zugänglich. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.02.2019 statt.

Stuhr, 26.02.2020

gez. Korte
Stephan Korte
Bürgermeister

Erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange innerhalb einer angemessenen Frist

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 dem geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Der von der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs und der Entwurfsbegründung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.11.2019 im Zeitraum vom 18.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019 gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stuhr, 26.02.2020

gez. Korte
Stephan Korte
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 23/220 „Brinkum Nord Sportfachmarkt“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 23 (15/13) - 3. „Brinkum - Nord - Teil Ost 3. Änderung - Teppichmarkt“, Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord - Neuaufstellung“ und Nr. 23 (15/13) „Brinkum Nord - Teil Ost und West“ 2. Änderung in seiner Sitzung am 12.02.2020 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr, 26.02.2020

gez. Korte
Stephan Korte
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 23/220 „Brinkum Nord Sportfachmarkt“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 02.03.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 05/2020 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung am 02.03.2020 der Bebauungsplan Nr. 23/220 „Brinkum Nord Sportfachmarkt“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 23 (15/13) - 3. „Brinkum - Nord - Teil Ost 3. Änderung - Teppichmarkt“, Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord - Neuaufstellung“ und Nr. 23 (15/13) „Brinkum Nord - Teil Ost und West“ 2. Änderung in Kraft.

Stuhr, 05.03.2020

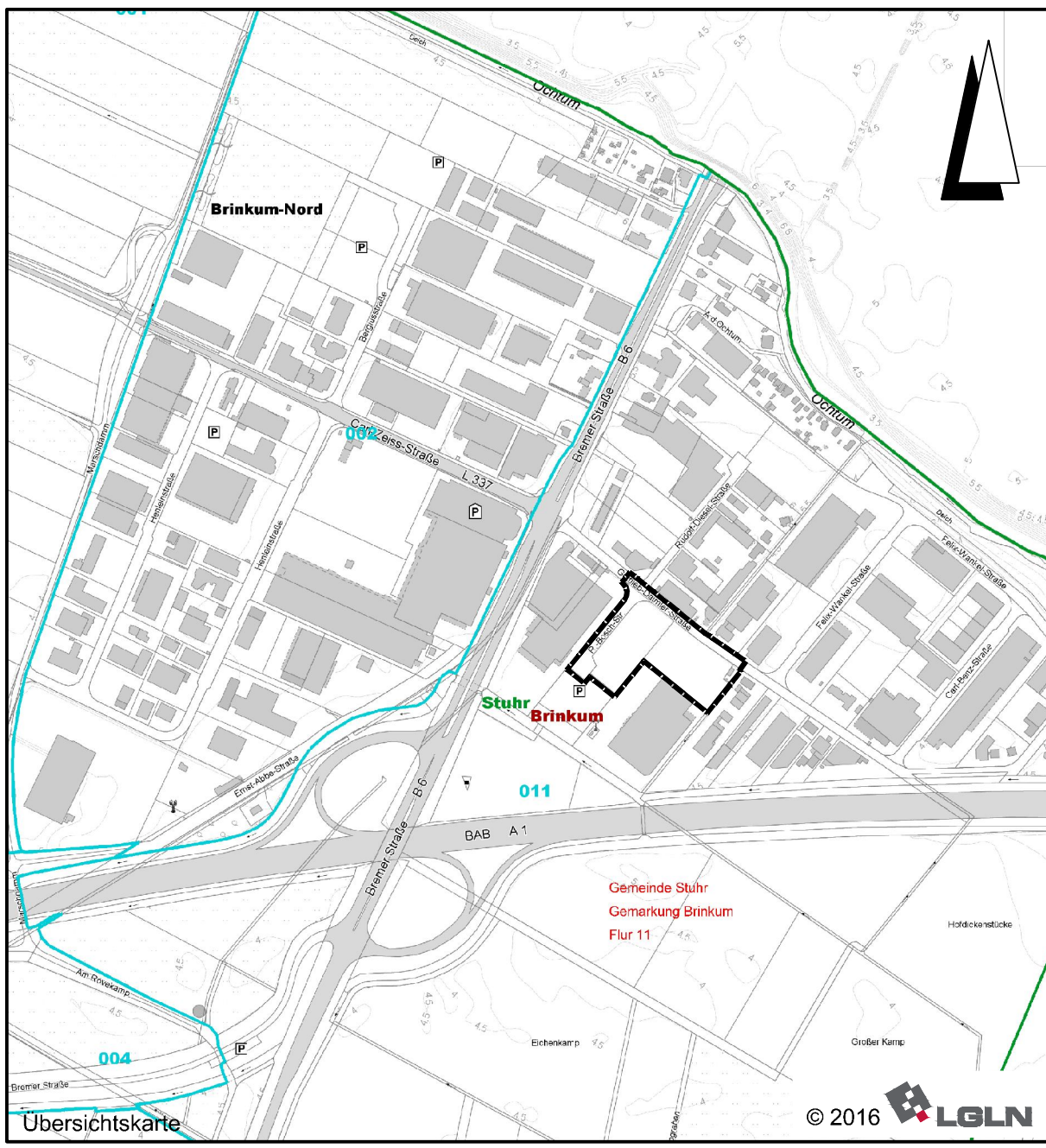
gez. Korte
Stephan Korte
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23/220 „Brinkum Nord Sportfachmarkt“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 23 (15/13) - 3. „Brinkum - Nord - Teil Ost 3. Änderung - Teppichmarkt“, Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord - Neuaufstellung“ und Nr. 23 (15/13) „Brinkum Nord - Teil Ost und West“ 2. Änderung sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Stuhr, ____

.....
Bürgermeister



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:		Datum	Zeichen
bearbeitet	2020-01	Da	
gezeichnet	2020-01	Ber	
geprüft	2020-02	Da	
freigegeben	2020-02	Dw	

Plan-Nummer: H:\KIBEX\216321\PLAENE\BPN\BPN_2019_10_ur-abschrift.dwg(Abschrift)

GEMEINDE STUHR
BEBAUUNGSPLAN NR. 23/220
"Brinkum Nord Sportfachmarkt"

ABSCHRIFT

Maßstab 1 : 1.000